

HRRS-Nummer: HRRS 2011 Nr. 906

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2011 Nr. 906, Rn. X

BGH 2 StR 220/11 - Beschluss vom 30. Juni 2011 (LG Limburg)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Limburg (Lahn) vom 3. Februar 2011 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat. Es wird klargestellt, dass auf die gegen den Angeklagten verhängte Gesamtstrafe die auf die Bewährungsaufgabe aus dem Beschluss des Amtsgerichts Dillenburg vom 6. März 2007 erbrachte Ableistung gemeinnütziger Arbeit in Höhe von einem Tag anzurechnen ist.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.